



Federführung

Vorlage für den	Berichtersteller:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleitung	Kenntnisnahme	31.08.2026	8

öffentliche Sitzung

Betrifft:**Herausforderungen und Entwicklungen im Bestattungswesen****Begründung:**

Der Zentrale Betriebshof Gladbeck ist u.a. mit der Unterhaltung und Bewirtschaftung der drei städtischen Friedhöfe in Rentfort, Mitte und Brauck betraut. Zudem obliegt ihm die Anwendung der Friedhofssatzung sowie die (verwaltungstechnische) Abwicklung des Bestattungswesens, was insbesondere die Vergabe von Grabnutzungsrechten und die Erhebung von Friedhofsgebühren beinhaltet. Zu seinen Aufgaben gehört daher auch die regelmäßige Ermittlung von kostendeckenden Gebührentarifen im Rahmen einer jährlichen Gebührenkalkulation.

Hier ist zu beachten, dass Städte im Bereich des Bestattungswesens grundsätzlich eine besondere Verantwortung haben, das Kulturgut Friedhof als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge zu erhalten und die sozialen, ökologischen und kulturellen Wertigkeiten der Friedhöfe für die Zukunft zu sichern. Ein vielfältiges Angebot an Bestattungsarten für alle Bürger:innen zu akzeptablen Gebühren muss weiterhin gewährleistet bleiben. Grundvoraussetzung hierfür sind ein betriebswirtschaftliches Agieren der Friedhofsverwaltungen bei der Weiterentwicklung der Friedhofskultur und die Sicherung einer nachhaltigen Finanzierungsstruktur.

Dies gestaltet sich jedoch in den letzten Jahren vor dem Hintergrund des zunehmenden Wandels in der Bestattungskultur als schwierig. Denn der gesellschaftliche Wandel bewirkt gravierende Veränderungen auf den Friedhöfen. Familienverbünde, wie sie früher die Regel waren, sind heute immer seltener anzutreffen. Die zunehmende Akzeptanz der Kirchen hinsichtlich der unterschiedlichen Bestattungsarten engt die Entscheidung von Angehörigen

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

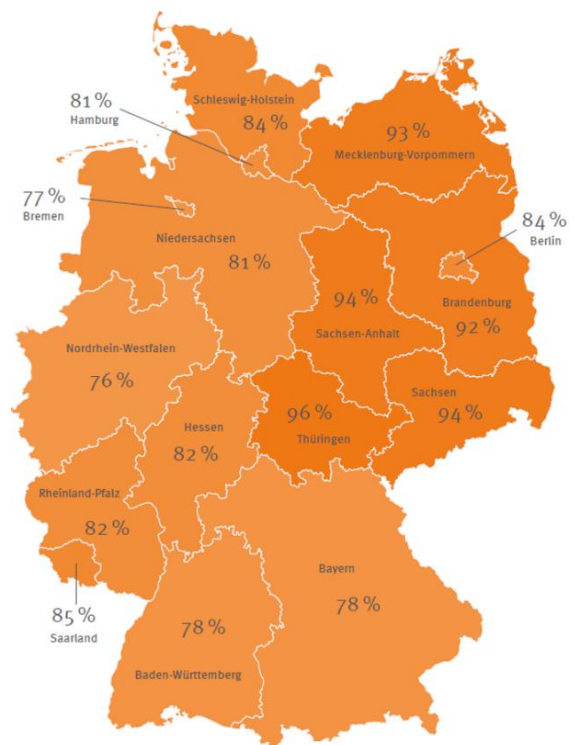
seit einigen Jahrzehnten nicht mehr ein. Sie können sich frei zwischen der Bestattung auf kirchlichen und kommunalen Friedhöfen entscheiden. Zudem gibt es im deutschen Bestattungswesen zwar eine Bestattungspflicht, jedoch sind die Bestattungsform und der Bestattungsort frei wählbar. Hier unterscheidet sich das Bestattungswesen grundsätzlich von anderen Gebührenhaushalten (z.B. Abwasser-, Straßenreinigungs- oder Abfallgebühr), in denen für die Bürger:innen ein Anschluss- und Benutzungszwang in der Kommune besteht, in der man seinen Wohnsitz hat. Das Wahlrecht hinsichtlich des Ortes und der Form der Bestattung führt dazu, dass Anbieter kommunaler, kirchlicher und auch privater Anbieter in Konkurrenz und damit im Wettbewerb stehen. Bei der Festlegung von Bestattungsgebühren kommt diesem Umstand insofern eine besondere Bedeutung zu, da Tarife immer auch im Kontext des Umfeldes, der Konkurrenzsituation und dem Leistungsangebot der Anbieter derartiger Leistungen in der näheren Umgebung betrachtet werden müssen.

Es ist festzustellen, dass mit zunehmender Mobilität der Menschen die Nachfrage nach kleinen, pflegeleichten bzw. pflegefreien Grabstätten stark zugenommen hat. Für die Friedhofsbedarfsplanung und die Tarifstruktur sind daher folgende Entwicklungstendenzen zu berücksichtigen:

- Der Bedarf an Friedhofsfläche für Bestattungen nimmt ab. Große Familiengrabanlagen werden zunehmend aufgegeben. Neue Grabstätten werden immer häufiger als kleine Urnengräber angelegt.
- Der Auslastungsgrad der Friedhofseinrichtungen (z.B. Trauerhallen) sinkt bei gleichzeitig neuen Anforderungen an eine zeitgemäße Ausstattung der Einrichtungen.
- Die Nachfrage nach pflegefreien Grabformen steigt. Die Anzahl der anonymen Bestattungen nimmt zu.

Als Beispiel für den Wandel sei hier die zunehmende Zahl der Urnenbeisetzungen genannt. Machten diese vor rund 15 Jahren in Gladbeck nur rund ein Viertel aller Beisetzungen aus, hat sich ihr Anteil zuletzt mehr als verdoppelt und lag im Jahr 2025 mit 61,81 % weit über der Hälfte. Deutschlandweit ist der Urnenanteil zwischenzeitlich auf 81 % angestiegen (siehe nebenstehende Grafik).

Aufgrund des gesellschaftlichen Wandels und des Wegfalls des Sterbegeldes im Jahr 2003 unterliegt das Friedhofs- und Bestattungswesen seit rund 20 Jahren einem deutlichen Umbruch. Das Sterbegeld sollte alle anfallenden Kosten für eine Bestattung sowie die Trauerfeierlichkeiten und gegebenenfalls Grabpflege abdecken. Bis Ende 2003 war das Sterbegeld eine Leistung der gesetzlichen



Anteil an Urnenbestattungen in Deutschland im Jahr 2025
(Quelle: RAL-Gütegemeinschaft Feuerbestattungsanlagen e.V.)

Krankenkasse. Der Strukturwandel ist gekennzeichnet durch eine verstärkte Nachfrage nach kostengünstigen Bestattungsformen, einen häufigeren Verzicht auf Nebenleistungen wie die Benutzung der Trauerhallen und das Ausweichen auf kirchliche Angebote wie z.B. Grabeskirchen oder privatwirtschaftliche Alternativen, hier vor allem FriedwaldR, RuheforstR, Oase der Ewigkeit u.a..

Dies wird auf dramatische Art und Weise an der Zahl der Beerdigungen in Gladbeck deutlich, die spürbar rückläufig sind. So sanken die Fallzahlen innerhalb weniger Jahre von 854 Fällen in 2016 auf zwischenzeitlich nur noch 655 im Jahr 2020 (in 2025: 707 Fälle). Dieser Rückgang hat erheblichen Einfluss auf das Gebührenniveau, da Kosten nicht in gleichem Maße sinken, sondern durch Lohnsteigerungen, Energiepreise u.a. weiter gestiegen sind.

Dies führt tendenziell zu höheren Gebührentarifen, da die Kosten der Periode, insbesondere für die Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe und die kalkulatorischen Kosten, die jeweils zunächst einmal unabhängig von der Anzahl der Fallzahlen sind, auf immer weniger Nutzer verteilt werden müssen. Diese Veränderungen verringern die Auslastung der bestehenden Friedhofsflächen und Friedhofseinrichtungen und wirken sich insoweit nachteilig auf die Einnahmesituation der Friedhöfe aus. Gegenläufig wirkende Kapazitätsanpassungen lassen sich vielfach nur langfristig oder mit anderweitigen Einschränkungen hinsichtlich der Nachnutzung realisieren. Trotz zurückgehender Nutzerzahlen müssen die Friedhöfe einschließlich ihrer baulichen Anlagen durch die jeweiligen Träger weiterhin unterhalten werden, wobei sich deren Finanzierung zunehmend schwierig gestaltet.

Finanzierung

Bei den Kommunen werden Friedhöfe als sogenannte **kostenrechnende Einrichtungen** geführt. Zur Finanzierung stehen den Friedhofsträgern Gebühren und Entgelte, Bundesmittel nach dem Gräbergesetz und allgemeine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Gebühren und Entgelte

Für öffentlich-rechtliche Leistungen (z.B. Grab, Trauerfeier, Beisetzung) werden Gebühren, für privatrechtliche Leistungen (z.B. Kremation) Entgelte erhoben. Grundlage bei der Gebührenfestsetzung sind die einzelnen Kommunalabgabengesetze der Länder.

Bundesmittel nach dem Gräbergesetz

Für Flächen auf den Friedhöfen, auf denen sich extra ausgewiesene Grabstätten von Kriegs- und Gewaltherrschaftsopfern befinden, gewährt der Bund eine Entschädigung sowie einen pauschalen Pflegesatz zur teilweisen Finanzierung der gärtnerischen Unterhaltung. Der pauschale Pflegesatz wurde bei der letzten Novellierung des Gräbergesetzes jedoch eingefroren, so dass die Kommunen die sich ergebenden Kostensteigerungen bei der Pflege der Grabstätten fortan tragen müssen.

Allgemeine Haushaltsmittel

Kosten, die nicht durch Gebühren und Entgelte bzw. durch Zuschüsse Dritter finanziert werden können, werden aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert. Nicht gebührenfähig

ist jeder Aufwand, der nicht notwendig mit der Zweckbestimmung des Friedhofes als Ort der Bestattung zusammenhängt. Dabei handelt es sich u.a. um die Finanzierung der Flächen für das „**Öffentliche Grün**“, das der Erholung der Bevölkerung dient, ebenso um die Aufwendungen für ökologische Funktionen. Zu nennen sind z.B. das Rahmengrün oder der Baumbestand in den Gräberfeldern. Das „Öffentliche Grün“ (auch „**grünpolitischer Anteil**“) ist auf den einzelnen Friedhöfen in unterschiedlichem Umfang vorhanden und wird damit auch in unterschiedlicher Höhe aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanziert.

Maßnahmen

Die vorangestellten Entwicklungen führten in den Jahren 2017 bis 2020 im Gebührenhaushalt „Bestattungswesen“ zu hohen Kostenunterdeckungen mit Kostendeckungsgraden von nur noch rd. 75 %, so dass eine strategische Neuausrichtung dieses Bereichs erforderlich wurde. In der Folge wurden in einem mehrstufigen Prozess unter externer Begleitung verschiedene Aspekte der Friedhofsunterhaltung betrachtet. Im ersten Schritt erfolgte eine Begutachtung zur Ermittlung des „**grünpolitischen Anteils**“ der Friedhöfe. Ziel sollte es dabei insbesondere sein, eine transparente, wissenschaftlich hergeleitete Berechnungsmethode zu ermitteln, die die „Zusatzfunktionen“ (Mehrwerte) der Friedhöfe, die über den eigentlichen Bestattungszweck hinausgehen, darstellt. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass dieser aus dem städtischen Haushalt zu finanzierende Anteil von zuvor 6-7 % auf 17,3 % der Kosten der Friedhofsunterhaltung zu erhöhen war. In einem zweiten Schritt wurde die aktuelle **Gebührenkalkulation** untersucht und alternativen Gebührenmodellen gegenübergestellt mit dem Ziel, marktgerechte und zielgruppenorientierte Tarife zu ermitteln. Sodann wurde der gesamte Bereich einer Prozessanalyse (**Organisationsuntersuchung**) unterzogen, um Optimierungspotenziale in der Friedhofsunterhaltung herauszuarbeiten.

Fallzahlen-Entwicklung

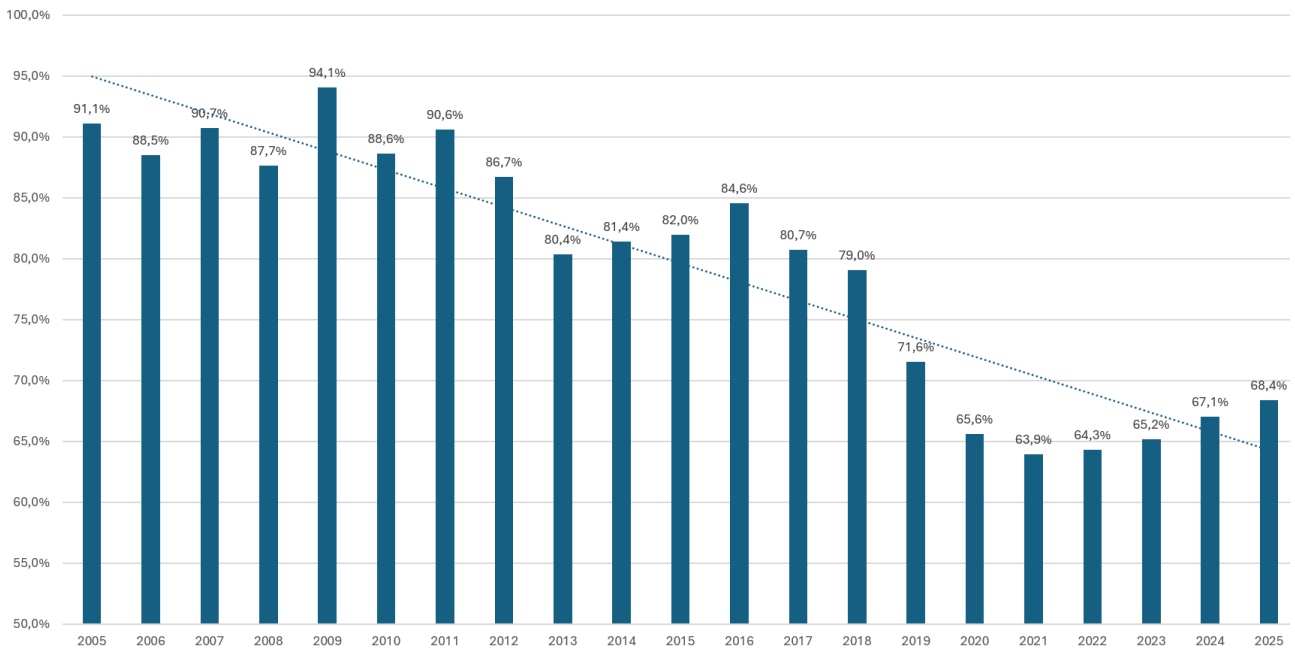
Die Fallzahlenentwicklung und Gebührenabschlüsse der letzten Jahre geben Grund zur Hoffnung, dass die zurückliegenden Anstrengungen und eingeleiteten Maßnahmen zur Stabilisierung des Bestattungswesens beigetragen haben:

Jahr	Bestattungen	Gebührenergebnis	Kostendeckungsgrad
2016	854	13.349 €	100,61%
2017	833	-86.410 €	96,10%
2018	747	-292.923 €	88,26%
2019	687	-631.251 €	75,20%
2020	655	-346.599 €	86,68%
2021	691	-23.535 €	99,06%
2022	717	101.911 €	104,12%
2023	706	304.568 €	114,81%
2024	749	114.143 €	105,46 %
2025	707	193.163 €	109,46 %

Entwicklung der Fallzahlen im Bestattungswesen

So haben sich die Bestattungszahlen nach dem Tiefstwert von 655 in 2020 merklich erholt und liegen inzwischen wieder konstant bei über 700 Fällen pro Jahr. Aus Sicht der kostenrechnenden Einrichtung ist dabei erwähnenswert, dass seit dem Jahr 2022 wieder Kostendeckungsgrade von deutlich über 100 % erreicht werden konnten, was in Hinblick auf die Gebührenstabilität eine „erfreuliche“ Entwicklung darstellt. Allerdings erreichen die Beisetzungszahlen auf den drei städtischen Friedhöfen nicht mehr das Niveau von vor zehn Jahren mit deutlich über 800 Fällen pro Jahr und liegen mit aktuell 707 Fällen in 2025 rund 10 % unter dem langjährigen Mittel von 775 Bestattungen p.a. für die Jahre 2005 bis 2025.

Deutlich wird der Wandel in der Bestattungskultur, wenn man die Zahl der Beisetzungen auf den drei städtischen Friedhöfen in Relation setzt zu den Sterbefällen der Gladbecker Einwohner:innen insgesamt. So wurden vor 20 Jahren noch über 90 % der Sterbefälle auf einem städtischen Friedhof bestattet bzw. in der Langzeitbetrachtung im Durchschnitt rund 79,6 %. Im Jahr 2025 lag dieser Wert bei nur 68,4 % und damit um 11,2 % unter dem Langzeitmittel. Die nachfolgende Grafik zeigt dabei aber auch eine leichte Trendumkehr seit dem Jahr 2021.



Anteil Beisetzungen auf städtischen Friedhöfen in Relation zu Sterbefällen der Gladbecker:innen

Um der sinkenden Nachfrage zu begegnen, hat der ZBG in der Vergangenheit zudem sein Bestattungsangebot permanent optimiert und an die sich ändernden Bedürfnisse angepasst. Hierbei wurde insbesondere der Trend zur Aschebeisetzung und zu pflegefreien Grabformen berücksichtigt. Die Gladbecker Friedhöfe bieten mit derzeit 16 unterschiedlichen Grabarten ein vielfältiges Angebot zu unterschiedlichen Gebühren an.

Der generelle Trend zur Aschebeisetzung wird in der Zukunft weiter steigen und muss bei der Weiterentwicklung des Bestattungswesens berücksichtigt werden. Trotz dieser Tendenz ist der Anteil an Erdbestattungen mit 38,19 % in Gladbeck im Vergleich zu den NRW-Städten mit durchschnittlich 76 % bzw. Gesamtdeutschland mit durchschnittlich 81 % Urnenbestattungen („Spitzenreiter“ Thüringen mit 96 %) noch relativ hoch, was dafür spricht, dass das diversifizierte Bestattungsangebot in Gladbeck der aktuellen Nachfrage entspricht.

Der Trend zur Urnenbestattung konnte hier insbesondere durch die Grabart „Gemeinschaftsgrab mit Grabmal“ mit inkludierter Pflege durch den ZBG (in Fachkreisen auch „Gladbecker Modell“ genannt) in seiner Ausprägung aufgehalten werden. Diese Grabart zeigte in 2025 mit 18,1% der Beisetzungen die größte Nachfrage vor den Urnen-Gemeinschaftsgräbern mit 14,3 %. Die drittstärkste Grabart in dieser Aufzählung war das „klassische“ Wahlgrab mit 8,8 %, gefolgt von den Urnen-Baumgräbern mit einem Anteil von 8,5 %. Es folgen die beiden Urnenkammer-Varianten, das Urnenkammer-Reihengrab mit 8,2 % und das Urnenkammer-Wahlgrab mit 6,9 %, so dass die Urnenkammern in Summe 15,1 % der Bestattungen ausmachen. Insgesamt wurden im zurückliegenden Jahr 543 pflegefreie Gräber vergeben, was einem Anteil von 76,8 % an den Bestattungsfällen ausmacht.

Nach 717 Fällen in 2022, 706 Fällen in 2023 und 749 Fällen in 2024 wurden im Jahr 2025 insgesamt 707 Bestattungen durchgeführt, darunter 437 Urnen (61,81 %). 650 Grabstellen

wurden neu angelegt, die übrigen 57 Bestattungen fanden in vorhandenen Wahl- und Partnergräbern statt, wofür insgesamt 684 Nutzungsjahre verlängert wurden, im Schnitt rd. 12 Jahre pro Bestattung. In den entsprechenden Räumlichkeiten der Trauerhallen wurden 133 Aufbahrungen durchgeführt und 537 Trauerfeiern abgehalten.

Ausblick

Der beschriebene Kostendruck hat sich in den letzten Jahren durch massive, inflationsbedingte Kostensteigerungen insbesondere im Bereich der Energie-, Sach- und Personalkosten weiter verstärkt. Eine Weitergabe dieser Mehrkosten an die Gebührenzahler:innen gestaltet sich jedoch vor dem Hintergrund der dargestellten Marktsituation und der Notwendigkeit, konkurrenzfähige Gebührentarife anzubieten, zunehmend schwieriger. Das Spannungsfeld zwischen marktfähigen Bestattungstarifen einerseits und der Erfüllung des Kostendeckungsgebotes andererseits gerät hierdurch zunehmend in Schieflage, so dass sich in der kostenrechnenden Einrichtung Bestattungswesen der wirtschaftliche Druck weiter verschärfen wird.

Die Anstrengungen der Vergangenheit und aktuellen Entwicklungen im Bestattungswesen scheinen den Negativtrend der Vergangenheit für den Moment jedoch aufgehalten zu haben. Inwieweit die aus wirtschaftlicher Sicht generierten positiven Effekte der letzten Jahre auch in Zukunft fortgeschrieben werden können, wird stark davon abhängen wie sich die Rahmenbedingungen, auf die der ZBG keinen Einfluss, verändern werden. Externe Faktoren wie allgemeine Kostensteigerungen, demographischer Wandel und ein sich änderndes Werteverständnis und Nutzerverhalten werden das Bestattungswesen dauerhaft fordern und vor immer neue Herausforderungen stellen. Gravierende Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen wie beispielsweise die Aufhebung des Friedhofszwangs, wie jüngst durch Einführung eines neuen Bestattungsgesetzes in Rheinland-Pfalz geschehen, würde eine grundlegende Neuausrichtung der kostenrechnenden Einrichtung „Bestattungswesen“ mit sich bringen und das bisherige Finanzierungssystem voraussichtlich an seine Grenzen bringen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine ☒

folgende ☐

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: ☐ zur Verfügung ☐ nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

☒ **keine wesentliche Klimarelevanz**

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

☐ **keine negative oder eine positive Klimawirkung**

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

☐ **eine negative Klimawirkung**

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Betriebsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

René Hilgner
Erster Betriebsleiter

Stephanie Theis
Zweite Betriebsleiterin

In der Sitzung des

☐ _____-Ausschusses

☐ Rates

☐ Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: